



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Florian von Brunn, Margit Wild, Michael Busch, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Florian Ritter SPD**

**Haushaltsplan 2019/2020;  
hier: Bayerische Umtauschprämie für den Klimaschutz  
(Kap. 10 03 neue TG)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Kap. 10 03 (Allgemeine Bewilligungen) wird eine neue TG „Bayerische Umtauschprämie für den Klimaschutz“ mit Mitteln von 5.000,0 Tsd. Euro im Jahr 2019 und 10.000,0 Tsd. Euro im Jahr 2020 ausgebracht.

Die Klimaprämie ist vorgesehen, um sozial und wirtschaftlich benachteiligten Haushalten den Umtausch von defekten und alten Elektrogeräten zu ermöglichen.

### **Begründung:**

Die Leistung hilft sowohl den Verbrauchern, Energie und Stromkosten zu sparen, als auch dem Freistaat Bayern, seine Klimabilanz insgesamt zu verbessern. Förderungswürdige Geräte sind Kühl- und Gefriergeräte, Geschirrspülmaschinen, Herde und Backöfen, Waschmaschinen und Trockner. Der Zuschuss dient nicht der Existenzsicherung.

Es gibt folgende Ansprüche auf die Bayerische Umtauschprämie für den Klimaschutz:

- SGB-II-Leistungsberechtigte haben Anspruch auf eine Klimaprämie für Elektrogroßgeräte in Höhe von 150 Euro. Voraussetzung ist, dass Großgeräte für den Haushalt, die älter als zehn Jahre sind oder defekt sind und fachgerecht entsorgt werden müssen, durch ein neues Gerät der Effizienzklasse A+++ (oder, nach Umsetzung der neuen EU-Energielabel-Verordnung (Verordnung (EU) 2017/1369) der entsprechenden Klasse A) ersetzt werden. In diesem Fall übernimmt der Freistaat Bayern auf Antrag die komplette Vorfinanzierung des Geräts sowie einen Zuschuss von 150 Euro. Wohnt im Haushalt des oder der Berechtigten ein minderjähriges Kind, erhöht sich der Zuschuss auf 200,00 Euro. Die Tilgung der Restkosten (Gesamtkosten abzgl. 150,0 bzw. 200,0 Euro) kann auf Antrag in Monatsraten in Höhe von 10,00 Euro erfolgen. Der Antrag ist beim Zentrum Bayern für Familie und Soziales (ZBFS) zu stellen. Der oder die Berechtigte muss dem Antrag das konkrete Kaufangebot eines Fachhändlers sowie eine Bescheinigung über die von diesem zugesicherte Rücknahme des konkreten Altgeräts vorlegen. Der Anspruch besteht nur für jeweils ein gleichartiges Elektrogerät, das üblicherweise im Haushalt eingesetzt wird.
- Arme Haushalte mit einem Einkommen von bis zu 60 Prozent des mittleren Haushaltseinkommens, die nicht SGB-II-leistungsberechtigt sind, sowie Mieter mit hoher Mietbelastung in den Gebieten, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Wohnungen zu angemessenen Bedingungen im Sinne von § 556d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gemäß Anlage zu § 1 Mieterschutzverordnung

(MiSchuV) nicht sichergestellt ist oder bei denen die Bruttokaltmiete 40 Prozent oder mehr des Nettohaushaltseinkommens beträgt, haben beim Austausch eines mindestens zehn Jahre alten oder defekten Elektrogroßgeräts für den Haushalt durch eines der Effizienzklasse A+++ (oder, nach Umsetzung der neuen EU-Energielabel-Verordnung (Verordnung (EU) 2017/1369) der entsprechenden Klasse A) Anspruch auf die Bayerische Klima-Umtauschprämie in Höhe von 150,0 Euro. Wohnt im Haushalt des oder der Berechtigten ein minderjähriges Kind, erhöht sich der Zuschuss auf 200,0 Euro. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist beim ZBFS zu stellen. Der oder die Berechtigte muss dem Antrag einen Beleg über den Kauf des neuen Geräts sowie einen Beleg über die fachgerechte Entsorgung des Altgeräts beifügen. Der Anspruch besteht nur für jeweils ein gleichartiges Elektrogerät, das üblicherweise im Haushalt eingesetzt wird.

Andere Angebote und Förderungen werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Klimaprämie soll nicht auf existenzsichernde Leistungen angerechnet werden. Davon profitieren können ca. 300.000 bayerische Haushalte.

Die Klimaprämie soll in der Anlaufphase zunächst mit 15 Mio. Euro im Doppelhaushalt ausgewiesen werden.